19. Coesfeld ben 24. Juli 1804. (U. b. Haufirhandel.) Bilhelmine Friederite, verwittibt-regierende Rheingräfinn zu Horstmar zc.

und Johann Friedrich, Rheingraf ju Sorftmar ic., in eigenem und Bormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friebrich zu Horstmar 2c.

auch Bilhelm Christian, regierender Rheingraf gu Horstmar 2c.

Unter Beseitigung ber bisherigen Borschriften über bas Saufiren ber Sandelsleute wird landesherrlich verordnet:

1. daß allen inlandischen Raufleuten und Rramern die hauffrende Feilbietung ihrer Waaren im gangen Landes= gebiet, - in ihrem Wohnorte gang Abgabenfrei, außer= halb beffelben aber, gegen eine Lagesgebuhr von 3 Ggr. und von 2 Ggr. fur einen gedruckten Saufirschein, er= laubt ist;

2. daß ben fremben Raufleuten bagegen nur gestattet ift, mit ben, nach dem Ermeffen ber Cotal - Behorde bes hausir Dries, dafelbst gar nicht ober nur in schlechter Qualitat vorhandenen, und im Sausirschein von ihm ausjudrudenden Gegenftanben, gegen Entrichtung berfelben Abgabe wie die Ginheimischen, mahrend festzusenender Beit , Saufirhandel zu treiben;

3. daß Contraventionen hausirender Raufleute im er= ften Uebertretungsfall mit 5 Rthlr., und im Bieberho= lungefall mit 10 Rthir. Geldbufe, im britten Entgegen= handlungefalle aber mit Baaren-Confiefatione-Strafe und dem Berbote ferneres Saufirens im Lande, belegt mer= ben follen; und daß diefe Geldbußen, fo wie

4. die Saufirgelber und Saufirscheingebuhren (ausschließlich jedoch ber hausirgelber in ber Stadt Coesfelb, welcher fie überwiesen bleiben) der landesherrlichen Sof= fammer, burch Bermittlung ber bie Scheine bistribuiren= ben Rentheien und Ortebehorden, verrechnet werden follen; daß aber

5. jedem fremden Raufmann es gestattet fein foll, fci= ne Waaren, ohne alle Ausnahme, im landesherrlichen Schloffe und in den übrigen Wohnungen der herrschaftlis

chen Personen feil zu bieten.

Bemerk. Die rheingräfliche Regierung zu Coesfeld hat am 15. Februar 1805 (U. b.) sowohl bas von inlanbisch vergleideten Juden, außerhalb ihres Wohnortes stattfindende Diehschlachten und Rleischverkaufen, bei willführlicher Strafe, als auch das von in = und aus= landischen driftlichen und judischen Raufleuten in mehr= facher Weise geschehende Illudiren ber obigen Saufirs Borschriften und Bedingungen, wiederholt verboten; sodann die vorstehende Sausir-Ordnung dahin beklarirt: "baß jeder fremde Kaufmann, welcher Waaren im "Gangen ober burch bas Sausiren absett, ben Sausir= "zettel lofen muß."

Unterm 30. September 1805 (U. b.) ift gleichmäßig bas von Bauern, Rottern und andern bazu nicht pris vilegirten Ginwohnern stattfindende Schlachten und bie öffentliche haustrende Feilbietung des Fleisches von felbst= gezogenem ober gefauftem Dieh, wiederholt, bei Confistationsftrafe bes Rleisches zu Gunften ber Ortsarmen und bei 5 Rihlr. Gelbbufe, fur jede fernere berartige handlung, verboten worden.

20. Coesfeld ben 24. September 1804. (U.b. Schatung.) Fürst=Rheingrafliche Softammer.

Die, von den koniglichen und fürstlichen Deputirten gur Auseinandersetzung ber gemeinschaftlichen Angelegen= heiten des vormaligen Sochstiftes Münster, am 21. Marz c. a. ausgeschriebene Berbe = Schabung, behufs Er= stattung ber Vorschuffe ber ehmaligen hochstiftischen Lanbes - Raffe an die munftersche Werbe - Raffe, foll auch in bem bieffeitigen Landesgebiet, jedoch nur gut 3/4 bes fonst gewöhnlichen Unschlages, von ben Receptoren erhoben und mit "ber gewöhnlichen, nachft einftehenden "September = Schatung zugleich" zur Saupt = Raffe abgeführt werden.

21. Coesfelb ben 29. Sept. 1804. (U. d. Korftgerichte.) Kurft=Rheingräfliche Regierung.

Rebst Abschaffung bes bisherigen fistalischen Prozesses bei der Untersuchung und Bestrafung der Holzfrevel und Holzdiebereien, wird, unter Zugrundlegung des summarischen Juquisitions prozesses, das desfalls, von den Ortsrichtern mit Zuziehung der Forstbehörde, anzuwenbende Verfahren bei den allmonatlich abzuhaltenden Forstgerichten, aussührlich vorgeschrieden, und u. A. bestimmt: "daß dabei in Läugnungsfällen die pslichtmäßige in faciem "des Frevlers wiederholte Aussage des Forstbedienten, "ober sonst in Pflichten stehenden Denuncianten, als vol-"lig beweisend angesehen werden soll."

22. Coesfelb ben 3. October 1804. (U. b. Hazardspielerc.) Kurft=Rheingrafliche Regierung.

Die bestehenden, am 4. April 1788 und 17. April 1800 (Nr. 537 der 1. Abth. d. S.) erlassenen Berbote der Hazarsspiele, so wie des lotterieweisen und andern Ausspielens von allerlei Gegenständen, werden mit dem Zusaß erneuert, "daß nicht nur diejenigen, welche in ih, "rem Hause, ohne erhaltene Erlaubniß, etwas ausspies"sen lassen, sondern auch die Eigner der Meublen, oder "sonstigen Sachen, wie auch diejenigen, welche das Ausspielen veranstalten, Loose verkausen, unterbringen, oder "auch nur dazu behülssich sind, in die ediktmäßige Strafe "von 25 Athlr. fällig ertheilt werden sollen."

Gleiche Strafe foll bie, von bergleichen Contraventio= nen Kenntniß gehabt und Lettere nicht zur Anzeige ge=

bracht habenden Lotal=Behorden treffen.

23. Coesfeld den 13. October 1804. (U. b. Apotheken und Dlitatenhandel.)

Kurft = Rheingrafliche Regierung.

Allen im Lande Horstmar praktizirenden einheimischen und fremden Aerzten, so wie sammtlichen Arzuei bedürstenden Landesbewohnern und Unterthanen, wird es bei 25 Athlr. Strafe verboten, auf irgend eine Weise ihre Rezepte und Medikamente in ausländischen Apotheken sertigen zu lassen, oder aus denselben zu beziehen; den wiesberholt kontravenirenden Aerzten soll die inländische Prasis untersagt, und überhaupt dem Denuncianten einer Entgegenhandlung die Hälfte der Geldbusse zugewendet

werben. Die inländischen privilegirten Apotheker sind dagegen verpflichtet, ihre Apotheken nach den bestehenden Medizinal-Gesetzen in erforderlichem Zustande zu erhalten, widrigenfalls, auf geschehende Anzeige und Befund des Gegentheiles, sie mit Einziehung ihrer Privilegien bestraft werden sollen.

Zugleich wird das Verbot des Haustrens der sogenannsten Thuringer und Ungarn mit Arzneien, ausdrücklich erneuert und soll von den Lokalbehörden streng gehands habt werden.

24. Coesfeld den 26. November 1804. (U. b. Feuerund Salubritäts-Polizei zu Coesfeld.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bur Beseitigung der in der Stadt Coesseld bestehenben Feuergefährlichkeiten und Insalubrität der Straßen, burch Leitung der Ofenrohre auf die Straßen und durch offene Mistgruben vor den Häusern, wird landesherrlich Folgendes verordnet:

"Erstens, sollen binnen einem Termin a dato bis zum "1. Juli k. J., bei 50 Athlir. herrschaftlicher Strafe, alle "Ofenröhre in die gehörigen Kamine geleitet werden, und "folglich keine bergleichen weder auf die Straße, noch "sonsten auf der Seite eines Hauses oder Gadems hin "verbleiben, oder gerichtet werden durfen;"

"Ltens alle Mist-Löcher und Haufen ohne Unterschied "von den Straßen, bei nämlicher Strafe, weggeschafft, "und der Mist entweder hinter die resp. Häuser, oder "gleich nach dem Auswurf aus den Ställen nach den bes "stimmten Feldern oder Gärten gebracht werden. Sollte "indessen

"Itens die Lokalität und Einrichtung der verschiedenen "Wohnungen und Nebenhäuser, wobei kein Hinterhofs"raum vorhanden, den Mistauswurf nach der Straße "nöthig machen (worüber von oberpolizeiwegen erst zu "erkennen ist), so soll der Eigenthümer eines solchen Hausses, Gadems oder Nebenhauses gehalten sein, zur hins"legung und Ausbehaltung des Mistes, von Steinen auss"gemauerte Gruben oder Behälter von hinlänglicher Tiefe "anzulegen und solche mit Bohlen-Thuren dergestalt zu